

## Behördenanmeldung MA 36 – Anmeldepflichtige Veranstaltungen

### Anmeldepflichtige Veranstaltungen:

- Veranstaltungen, an denen 300 oder mehr Besucher\*innen gleichzeitig teilnehmen können
- Veranstaltungen an denen 200 oder mehr Besucher\*innen in Räumlichkeiten oder in Zelten gleichzeitig teilnehmen können
- Veranstaltungen an denen 120 oder mehr Besucher\*innen in unter dem Erdgeschoß liegenden Räumlichkeiten gleichzeitig teilnehmen können

Bei Veranstaltungen, die sowohl innen als auch außen stattfinden, gilt jeweils die strengste Grenze.

### Folgende Veranstaltungen sind auch bei Unterschreitung der genannten Besucher\*innen-Anzahl anmeldepflichtig:

- Theateraufführungen ab einem Fassungsraum der Veranstaltungsstätte von 50 Besucher\*innen
- Betrieb eines Kinos
- Filmvorführungen und ähnliche Projektionen, ausgenommen Fernsehübertragungen in Räumen
- Musikdarbietungen im Freien oder in Zelten, bei denen die Lärm-Grenzwerte (§ 23 Abs. 3 Wr. VG) überschritten werden sollen, oder in Räumen, wenn aufgrund der Lautstärke der Musik mit einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft gerechnet werden muss
- Schaustellereinrichtungen, die weder im Umherziehen (§ 14 Wr. VG) aufgestellt werden noch einfache fliegende Bauten und Anlagen in Volksbelustigungsorten ohne Gefährdung für die in § 18 Abs. 1 Wr. VG genannten Schutzinteressen sind (z. B. Modellbahnen, Dosenwerfen)
- Betrieb von Veranstaltungsstätten, in denen regelmäßig sportliche Veranstaltungen vor Publikum stattfinden
- Zirkusvorführungen und Luftakrobatikveranstaltungen
- Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer, pyrotechnische Gegenstände, Laser oder Waffen verwendet werden
- Striptease- und Peepshows
- Veranstaltungen, die ein besonderes Gefahrenpotenzial für die Schutzinteressen (§ 18 Abs. 1 Wr. VG) darstellen oder bei denen Aufbauten, Gegenstände oder technische Einrichtungen verwendet werden, für die besondere Sachkenntnisse erforderlich sind

Für Veranstaltungen in gewerblichen Betriebsanlagen ist keine Anmeldung erforderlich, wenn für diese Veranstaltungsstätte bereits eine der Veranstaltungsart entsprechende Betriebsanlagengenehmigung besteht.

**Quelle und weitere Infos:** Stadt Wien, „Anmeldung einer öffentlichen Veranstaltung“, unter <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/veranstaltungen/meldepflicht/durchfuehrung/anmeldung.html> (Zugriff 20.01.2022)

**Siehe auch:** Rechtsinformationssystem des Bundes, „Wiener Veranstaltungsgesetz 2020“ unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000607> (Zugriff 20.01.2022)

## Übernahme der Grundanmeldekosten durch BASIS.KULTUR.WIEN

Die Grundanmeldekosten von Veranstaltungsanmeldungen werden unter folgenden Bedingungen von BASIS.KULTUR.WIEN beglichen:

- ✓ Die Veranstaltung findet bei **freiem Eintritt** statt.
- ✓ Die Veranstaltung ist im **Monatsprogramm** bzw. im Veranstaltungskalender der Webseite von BASIS.KULTUR.WIEN veröffentlicht.
- ✓ Sie schicken eine **Kopie Ihres MA 36-Antrags** sowie die **Zahlungsbestätigung** an [office@basiskultur.at](mailto:office@basiskultur.at) und geben im Betreff „MA36-Grundanmeldekosten z.H. Fr. GF Mag.<sup>a</sup> Monika Erb“ an. Anschließend werden Ihnen die Kosten rückerstattet.

Veranstaltungen, die zusätzliche Genehmigungen benötigen (z.B. MA 36V-Anmeldung, Sperrstunden-Verlängerung, Aufbau von Ständen oder MA – Veranstaltungen in Fußgängerzonen, ...), müssen direkt vom Mitgliedsverein bei der jeweiligen Behörde angemeldet und anfallende Kosten beglichen werden.

**Weiterführende Informationen zu Behördenwegen** finden Sie auch im Login-Bereich für die Mitgliedsvereine auf der Homepage [www.basiskultur.at](http://www.basiskultur.at).